



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-135

Erschöpftes Pflegepersonal: für ein effizientes Pikett- und Dienstplansystem

Urheber/in:	Zermatten Estelle / Zurich Simon
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	12
Einreichung:	26.05.2023
Begründung:	26.05.2023
Überweisung an den Staatsrat:	30.05.2023
Antwort des Staatsrats:	27.08.2024

I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 26. Mai 2023 eingereichten und begründeten Motion fordern die Motionärinnen und Motionäre den Staatsrat auf, eine Gesetzesänderung vorzulegen, die Folgendes ermöglicht:

- > Einführung eines Pikettsystems für das dem StPG unterstellte Pflegepersonal, mit einer angemessenen Entschädigung für die Personen, die sich auf Abruf bereithalten, und solche, die tatsächlich zum Einsatz kommen;
- > Einführung der Verpflichtung, dass Dienstpläne mindestens acht Wochen im Voraus erstellt werden müssen, einschliesslich einer Entschädigungsmöglichkeit bei ungerechtfertigter Nichteinhaltung dieser Frist.

Die Motionärinnen und Motionäre verweisen auf den Mangel an Spitalpersonal und die Erschöpfung desselbigen. Sie betonen, dass rasch Massnahmen ergriffen werden müssen, um das für den Spitalbetrieb unerlässliche Personal zu halten. Die Arbeitsorganisation stellt dabei ein Handlungsfeld mit potenziell starken Auswirkungen dar, insbesondere durch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben.

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend anerkennt der Staatsrat den Einsatz des Pflegepersonals, das unserer Kantonsbevölkerung höchste Pflegequalität und -sicherheit gewährleistet. Er stimmt den Motionärinnen und Motionären zu, dass die Beschäftigung von Personal ausserhalb von Dienstplänen oder Bereitschafts- und Pikettdiensten seine Erholungszeiten und die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf beeinflussen kann.

Hingegen möchte der Staatsrat darauf hinweisen, dass es im HFR ausserhalb der Pandemiezeit keinen Personalmangel gab, ausser in sehr spezifischen Bereichen. Das Freiburger Lohnniveau in der Pflege ist nach wie vor höher als in den meisten anderen Kantonen, was die Attraktivität des HFR auf dem Arbeitsmarkt steigert.

1. Einführung von Bereitschaftsdiensten für das Pflegepersonal

Bereitschaftsdienste sollen verhindern, dass nicht im Dienstplan vorgesehene Arbeitseinsätze die Erholungszeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beeinträchtigen.

Die Einführung von Bereitschaftsdiensten mindert den Druck auf das Personal und senkt langfristig die Abwesenheitsquote. Mitarbeitende, die weniger müde sind und weniger häufig auf den letzten Drücker eingesetzt werden, sind de facto weniger abwesend.

Derzeit gibt es im HFR oder im FNPG nur wenige oder keine plangemässen Bereitschaftsdienste. Ein informelles System, das auf der Freiwilligkeit des Personals beruht, gleicht in beiden Institutionen unangekündigte Abwesenheiten aus. Diese Situation wird von den betroffenen Mitarbeitenden als unbefriedigend empfunden.

So hat der Staatsrat am 20. August 2024 beschlossen, die Einrichtung eines plangemässen Bereitschaftsdienstes im FNPG und im HFR zu genehmigen und dessen temporäre Finanzierung durch den Staat über die GWL und AL (gemeinwirtschaftlichen Leistungen und anderen Leistungen) zu garantieren, und dies ab dem 1. September 2024. Gestützt auf qualitative und quantitative Indikatoren wird diese Massnahme später evaluiert, um ihre Auswirkungen zu messen, insbesondere auf die Abnahme von Überstunden und Absentismus, die Personalfriedenheit hinsichtlich verbesserter Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben sowie Rückgang der Schliessungen von Betten/Abteilungen aufgrund von Personalmangel.

2. Erstellen von Dienstplänen

Nach Vorbild des Vorentwurfs vom 8. Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP, derzeit in Vernehmlassung) hat der Staatsrat am 20. August 2024 beschlossen, dass die öffentlichen Spitäler die Dienstpläne – darin eingeschlossen Pikett- und Bereitschaftsdienste – mindestens vier Wochen im Voraus bekannt geben müssen.

Diese vier Wochen sind eine Mindestanforderung. Der Staatsrat hält diese Dauer für einen guten Kompromiss, der es dem Personal ermöglicht, die Arbeitszeiten besser voranzuplanen und so die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben zu verbessern, während Flexibilität und Reaktionsfähigkeit der Spitalorganisation erhalten bleiben. Den Spitalern steht es jedoch im Rahmen ihrer Autonomie frei, die Dienstpläne vor Ablauf der vier Wochen zu übermitteln.

3. Schlussfolgerung

Angesichts der in seiner Antwort dargelegten Punkte und da ein Grossteil der Anliegen der Motionärinnen und Motionäre berücksichtigt werden konnte, beantragt der Staatsrat die Ablehnung der Motion.